

Beratungsunterlage

TOP 1 a. Sachstand (2023-01PA-1317)

Seit dem 23. Dezember 2015 ist die 5. Teilfortschreibung des Regionalplans „Nutzung der Windkraft“ in Kraft. Im Regionalplan sind 37 Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt. Dies entspricht etwa 0,43 % der gesamten Regionsfläche. Der verbleibende Flächenanteil ist – entsprechend der Vorgabe des Staatsvertrages – als Ausschlussgebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt. Um die im Windflächenbedarfsgesetz des Bundes (WindBG) für die Länder Baden-Württemberg und Bayern festgelegten Flächenbeitragswerte von 1,8 % an der Regionsfläche zu erreichen, ist eine erneute Bearbeitung des Kapitels Windkraft im Regionalplan notwendig. Entsprechend hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 06. Dezember 2022 in Bad Schussenried beschlossen, die Fortschreibung des Kapitels Windkraft im Regionalplan einzuleiten. Es wird angestrebt, diese Fortschreibung bis Ende des Jahres 2025 zur Rechtskraft zu bringen

Am 9. Juli hat die Verbandsversammlung beschlossen, die Länder aufzufordern eine Änderung des Staatsvertrages bzgl. der Regelungen zur Planung von Standorten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen anzugehen und baldig umzusetzen. Ziel war eine Abkehr von der Verpflichtung zur flächendeckenden Planung von Vorrang- und Ausschlussgebieten. Mit Schreiben vom 1. August 2022 wurde bei den Ländern beantragt, Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete und Ausschlussgebiete im Regionalplan Donau-Iller zuzulassen und somit den regionalen Einsatz dieser Instrumente in die Hände der Verbandsversammlung zu geben. Eine Änderung des Staatsvertrages in dieser Form ist nach den jüngsten Rückmeldungen aus den Ministerien derzeit in dieser Form nicht in beiden Ländern vermittelbar. In einem Gespräch mit Ministeriumsvertretern beider Länder und dem Regionalverband soll nun zeitnah erörtert werden, ob es dennoch einen gemeinsamen Lösungsweg in der noch verbleibenden Zeit geben kann.

Da der Bundesgesetzgeber mittlerweile grundlegende Änderungen am raumordnerischen Planungssystem und dessen Rechtswirkungen für den Bereich der Windenergie vorgenommen oder fest geplant hat, unterscheiden sich eine flächendeckende Schwarz-Weiß-Planung und eine (reine) Vorranggebietsplanung (ggf. mit einzelnen Vorbehaltsgebieten und/oder Ausschlussgebieten ergänzt) nicht mehr erheblich. Der höhere Begründungsaufwand einer Schwarz-Weiß-Planung soll durch die bereits vom Bundestag und Bundesrat beschlossene Änderung am Raumordnungsgesetz deutlich verringert werden. Außerhalb von festgelegten Vorranggebieten wäre in beiden Fällen Windenergieanlagen regelmäßig nicht mehr genehmigungsfähig. Die Möglichkeit kommunaler Bauleitplanung (Sondergebiete Windenergie) wäre aber bei einer Schwarz-Weiß-Planung auf Regionsebene nicht zusätzlich möglich. Sollte der zugewiesene Flächenbeitragswert jedoch nicht erreicht werden, wären Windenergieanlagen auch in beiden Fällen in der gesamten Region privilegiert im Außenbereich zulässig, soweit die Flächenbeitragswerte des jeweiligen Bundeslandes ebenfalls nicht erreicht werden.